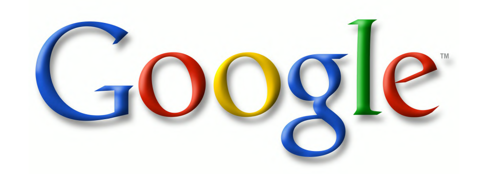


Ueber den Organismus der Staatsverwaltung,



insbesondere über die Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt,

vom

Grafen von Blome.

Hamburg,
bei Perthes & Besser.
1832.

allgemeinen Aufregung gerade gegen Preußen und für die verworfene Reichsverfassung ein viel größerer gewesen sein, und viel schwieriger wäre dann die Aufgabe Preußens geworden.

Es geht ferner aus diesem traurigen Ereigniß hervor, daß, sobald die Aufregung allgemein geworden, der Pfälzer nicht mehr in der Pfalz, der Badner nicht mehr in Baden verwendet werden kann. Voriges Jahr noch konnte Baden seine Truppen zweimal zur Niederschlagung des Aufstandes verwenden, weil die Aufregung noch nicht allgemein, dieses Jahr gelang es nicht, und konnte nicht mehr gelingen, so wenig wie in Italien mit italienischen, in Ungarn mit ungarischen Truppen.

Auch in dieser Beziehung erscheint eine Aenderung nothwendig, und nahezu wird man versucht, zu dem Militärsystem von England und Nordamerika zurückzukehren. Jedenfalls wird es unerläßlich, daß ein deutsches Heer entstehe, und daß die ganze deutsche Heeresleitung im Frieden und im Krieg in eine Hand zusammenkomme. Daß eine solche Anordnung für lange ausreichen, für lange die wesentlichsten Dienste zur Aufrechthaltung der bestehenden Staatsordnungen leisten wird, ist sicher.

Druck von Christian Theodor Groos.

Ueber den Organismus der Staatsverwaltung,

insbesondere

über die Trennung

der

richterlichen und administrativen Gewalt,

vom

Grafen von Blome.

Hamburg,
bei Perthes & Besser.
1832.

Seiner Königlichen Majestät

Frederik dem Sechsten,

Könige von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzoge zu Schleswig, Holstein, Lauenburg, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg u. s. w.

allerunterthänigst gewidmet

von

dem Verfasser.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!

Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Die gegenwärtigen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein geben Gelegenheit und Stoff in reichlichem Maße, patriotische Wünsche darzulegen, und sicherlich nicht ohne Hoffnung. Ew. Königl. Majestät haben durch die allerhuldvollste Verheißung zeitgemäßer Reformen in unserer Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Vaterlandes Hoffnungen Selbst zu sehr aufgeregt, als daß nicht jeder Unterthan mit größter Zuversicht und innigster Theilnahme dem Entwickelungsgange des neuen Staatslebens folgen sollte. Geruhen Sie, allergnädigster Landesvater, die Gesinnungen zu genehmigen, aus welchen die vorliegenden Blätter entstanden sind.

Möge lange noch der mildherrschende Scepter Frederiks des Gütigen über Seinem Volke walten,

und möge Ew. Königl. Majestät das Glück zu Theil werden, die von Allerhöchstdero landesväterlicher Fürsorge gesäete Saat in fröhlichem Gedeihen blühend und der gesegnetsten Ernte entgegenreifend zu erblicken.

Salzau,
am 1sten May 1832.

allerunterthänigst treugehorsamst

Otto, Graf v. Blome.

Vorwort.

Es ist ein Merkmal von edler Größe, wenn eine Regierung in dem thatenreichen Sturme unserer Tage, wo in so vielen Staaten veraltete Bande sich lösen und neue sich auf deren Trümmern erheben, die freimüthige Schilderung zweckmäßiger Vorschläge, die Organisation der Staatsverwaltung zu vervollkommnen, gerne gestattet.

Gleich fern von übertriebener Sucht nach Neuerung, die ohne Achtung für bestehende Verhältnisse Alles zertrümmern möchte, was ihren Fortgang zu hemmen scheint, — wie von einer zu gewissenhaften Aengstlichkeit, welche durch zweckwidrige Schonung mangelhafter Gewohnheiten und Vorurtheile den Keim des künftigen Verderbens in neugeschaffene Institute überträgt, — habe auch ich es versucht, die rationellen Grundsätze einer neuen Staatsorganisation unbefangen zu prüfen, und die gewonnenen Resultate, für die öffentliche Mittheilung in Abhandlungen, wie ich hiermit die erste vorlege, zu bestimmen. Wählte ich mir gleich einen allgemeinen Standpunct, von welchem herab ich den Gegenstand beurtheilte, so bekenne ich doch frei, mein Vaterland besonders vor Augen gehabt zu haben, dessen Wohlfahrt zu befördern das höchste Ziel meiner Wünsche ist. Ein durch Liebe für das Vaterland erwärmtes Gemüth wird leicht den Einklang verwandter Gesinnungen fühlen.

Ein frischer Geist, welcher weiß, wozu es Menschen und Staaten in der Welt giebt, weht auch in unserm Vaterlande. Daß er verspürt werde, beseele, begeistere, dazu müsse jeder Edle mitwirken, als Diener des Monarchen oder als Bürger des Staats, und erfüllt von Theilnahme an Beiden. Des Gelingens seiner wohlthätigen Entwürfe wird der Regent gewiß seyn, welcher für die schweren Leistungen des höheren Staatslebens die Männer der gründlichen Wissenschaft, der geläuterten Einsicht und des geübten Talents mit sich verbindet; denn die höchste Kunst kraftvoller Staatsmänner ist jetzt, besonnen und unbefangen in den raschen Bewegungen der Welt zu erkennen, was junges Leben in sich trägt, oder was der Krankenpflege bedarf, um des früheren Lebens halber ehrenvoll zu sterben. Wenn wenigstens in den Häuptern und Räthen der neuen Staatsorganisation die Idee vom Ganzen begeisternd waltet, und Ein vorherrschender Wille dasteht, welcher dieselbe in alle Theile des Reichs zu Umlauf ohne Stocken treibt: dann wird die Nation mit sittlicher Würde und geistigem Stolz leben in einem Staat, der in ihr lebt. Dänemarks verehrungswürdiger König zeigt durch das begonnene Werk, wie er wahrhaft seine Zeit und ihre Anforderungen begriffen habe, wie er wahrhaft väterlich im Glücke seiner Unterthanen das eigene suche und finde.

Erstes Capitel.

In Zeiten der Unruhen und politischen Veränderungen ist es für die Sache des reinen Königthums immer Gewinn, wenn die aufgeregten Geister einen Gegenstand finden, der ihre Kraftäußerungen von der Staatsverfassung ablenkt, und auf ein Feld von Verbesserungen hinzieht, die wichtig genug sind, gefährlichere Versuche an der Grundlage der gesellschaftlichen Verbindung selbst aufzuhalten. Die Reform des Verwaltungssystems eines Staats ist zu einem solchen Mittel am nützlichsten, indem sie, von Verfassungsfragen unabhängig, neue Ideen erregt, neue Ansichten eröffnet, den Character der Regierung veredelt, die Erreichung des Staatszwecks vereinfacht, und so dem Verlangen der Regierten nach Constitutionen und Volksvertretern die Segnungen einer aufgeklärten Staatsverwaltung und den Werth der von dem Monarchen ausgehenden organischen Einrichtungen entgegenstellt. Kann bei einer Staatsregierung irgend etwas die höhere Intelligenz, das Durchdringen der gesellschaftlichen Bedürfnisse in den größeren Massen und in den kleineren Kreisen, die Erfindung und die zweckmäßige Anwendung der leitenden Grundsätze der Verwaltung bethätigen, so ist es die Kunst, mit welcher die

Wirksamkeit der Behörden nach Gegenständen und Bezirken geordnet wird, die Kunst, mit welcher die Antriebskräfte vertheilt werden, nach denen die Gesellschaft sich bewegen soll. Auf diesem Wege nur kann die Staatsregierung sich berufen fühlen, in ihrem freien Wirken für die Interessen des Staats die Höhe der Einsicht zu repräsentiren, zu welcher das gesellschaftliche Leben durch die fortschreitende freie Bewegung der Geister vorgedrungen ist. Tadelt man aber auch die Mode des Organisirens, so trifft der Tadel doch nicht die gelungene Organisation. Sollte man nach der Väter Weise fortfahren, Bruchstück an Bruchstück zu heften? nicht nach einem höheren Ideal streben? auch jetzt nicht, wo der Antrieb dazu und die Gelegenheit so nahe liegt?

Achtung der bestehenden Einrichtungen, der Rechte und Gewohnheiten einzelner Provinzen, Anhänglichkeit an den hergebrachten Gang der Geschäfte, vielleicht auch die Besorgniß, unangenehme Widersprüche und Hindernisse zu finden, vorzüglich aber Mangel eines recht dringenden Bedürfnisses, hat lange den Gedanken an eine neue Staatsorganisation entfernt gehalten, obwohl die bunte Mischung, welche der Verwaltungszustand unsers Staats dem Blicke des Beobachters darbot, zu einer planmäßigen Umgestaltung aufzufordern schien. Aber seit einiger Zeit hat auch ohne gewaltsame Reformen der Fortschritt politischer Verhältnisse, der Geist des Jahrhunderts, mit unerwarteter Schnelligkeit, solche Veränderungen in der Denkungsweise der Regenten und Völker herbeigeführt, daß alte Einrichtungen, die mit den neuen Bedürfnissen nicht zu vereinigen sind, ohne Geräusch und ohne Unzufriedenheit hinweg genommen werden können. Nach Veredlung der Staatseinrichtungen strebt die Bewegung des Zeitalters; mit dem Bestreben der Re-

gierungen begegnen sich die Wünsche der Völker in gemeinschaftlichen Zielpuncten. Die Untersuchungen über die beste Einrichtung der Staatsverwaltung machen jetzt einen Hauptgegenstand des öffentlichen Interesses und Nachdenkens aus. Unser Zeitalter ist stolz auf die Fortschritte, die es hierin gemacht zu haben glaubt. Jede Regierung arbeitet immer mehr auf größere Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit der Staatsmaschine, und durch diese Umschaffung wird die ganze Verwaltung beweglicher und leichter werden. Schon Tacitus rühmte den Nerva, weil er die Leichtigkeit im Regieren vermehrt habe. In diesem Lobe liegt mehr, als man dabei geglaubt hat.

Allein es giebt, außer dem Pedantismus der Schule, auch einen der Welt, und beide, halb auf Wahrheit, halb auf Vorurtheil beruhend, sind schwer zu zerstören. Jede Neuerung, und insbesondere der Uebergang vom Schlechteren zum Besseren, findet vielfache Anfechtung; und dem gewöhnlichen Menschen, dem bei einer neuen Ordnung der Dinge das Alte, auch das schlechte Alte fast lieber zu werden scheint, als es ihm zuvor gewesen ist, thut es darum immer so wohl, wenn er von den alten hinfälligen und gebrechlichen Einrichtungen zu retten sucht, was nur irgend zu retten möglich ist. Gegen diese Mißverhältnisse schützt nur das Licht der Theorie und der kräftige Wille aufgeklärter Regierungen. Bei allen denkenden Patrioten, die dem allgemeinen Wohl ihr Privatinteresse unterzuordnen gewohnt sind, wird die Entstehung neuer Staatsverhältnisse und Verbindungen, der Reiz und die Warnung fremder Beispiele, so wie das allmächtige Fortschreiten in den Erkenntnissen der Wissenschaft, desto leichter eine kluge und gerechte Nachgiebigkeit gegen den Geist des Zeitalters zu befördern

vermögen. Denn welcher Mann von vorurtheilsfreier Denkungsart könnte jetzt noch einen vom Zufall und von der vergangenen Zeit erzeugten Verwaltungszustand, einer reiflich überdachten, systematischen Organisation vorziehen wollen, welche den Zweck des Staatsvereins sowohl durch Anwendung richtigerer Grundsätze des Gemeinwohls, als durch eine einfachere Anordnung der Staatsbehörden zu erreichen strebt? Das Leben eines Staats, sagt der unsterbliche Johannes Müller, ist wie ein Strom, in fortgehender Bewegung herrlich; wenn der Strom aber steht, so wird er Eis oder Sumpf.

Wenn wir unsere Augen heller in die Höhe richten, und tiefer in die Geschichte unserer Tage einzudringen versuchen, so müssen wir des Glaubens werden, daß es noch nie eine so schickliche Zeit zum Umsturz veralteter Formen gegeben habe. Sie ist so lehrreich, so erklärend an allem Dem, was von weisen Sachkennern früher, ohne Gehör zu finden, gesagt worden ist, so reich an Bestätigungen von Dingen, die man weder ahndete, noch befürchtete, so reich an Beispielen von verkannten Kräften! Herz und Auge werden unwiderstehlich geöffnet, zum Anschauen gezwungen, das Gemüth zur Bewunderung hingerissen. Noch nie war der Geist des Menschen mit so großen Gedanken schwanger, noch nie reiften Ideale so schnell zur Wirklichkeit als jetzt. Wahrlich, ein Staat, welcher die gegenwärtige günstige Gelegenheit nicht benutzen wollte, alte Formen und Mißbräuche zu beseitigen, und die möglichste Vollkommenheit durch weise Anordnungen zu erringen, würde kraftlos gegen sein männliches Zeitalter zurückbleiben.

Die Vergleichung verschiedener Systeme der Staatsverwaltung ist für Jeden, der auf neue Organisation Ein-

fluß haben kann, ohnehin Pflicht; sie kann aber auch Denjenigen nützlich werden, welche das Schicksal blos dazu bestimmt hat, die Folgen der gewählten Maßregeln zu empfinden. Ob die beste Organisation französischen, preußischen oder dänischen Ursprungs sey, ist gleichgültig; und kein Nationalvorurtheil würde sich selbst mehr strafen, als welches die Benutzung eines so lehrreichen Beispiels verhinderte oder vereitelte. Der preußische Staat vor Allen kann sich rühmen, durch den Glanz eines harmonischen Verwaltungssystems mit dem innern Ausbau des Staatsgebäudes vorangegangen zu seyn. Preußens neue Organisation der Staatsverwaltung seit 1808 wird als ein herrliches Denkmal noch dastehen, wenn die gepriesensten Constitutionen, welche jetzt Deutschland durchprobirt, längst vergessen seyn werden. Durch jene Staatsorganisation ist ruhig und besonnen dem preußischen Volke der Weg zum reellen Genuß der fortgeschrittenen Bildung gebahnt, durch sie ist die Verschmelzung der verschiedenartigsten Ländertheile und Interessen in eine große und kräftige Nation in ein einziges Achtung gebietendes Ganze erreicht. Der eigenthümliche Sinn dessen, was im preußischen Staat bürgerliche Freiheit ist, liegt in der gesetzlichen Organisation der Verwaltung, in Dem, was die Franzosen **Ordre legal** nennen, und noch vergebens erstrebt haben. Ein solches Vorbild macht es andern Staaten desto leichter, ohne daß es gerade einer jugendlichen, zu Neuerungen geneigten Regierung bedarf, auch dem trägen Gemüthe ein rascheres Fortschreiten mit der Zeit abzudringen; und wie in jeder Lage des geselligen Menschen die Erfahrung seine treueste Lehrerin ist, so wird das Beispiel des preußischen Staats dazu nützen, auch bei uns mit ruhiger Ueberlegung, mit

kluger Auswahl, Arbeiten ins Große, kräftige Maßregeln zu befördern, und ein veraltetes Verwaltungssystem seiner ursprünglichen Gestalt so unähnlich zu machen, als das Bild des Kindes dem des Mannes zu seyn pflegt.

Es fehlt nicht an Anhängern des gewohnten Geschäftsganges, welche das Wesen der Staatsformen nur als todten Dienstmechanismus würdigen, und den Erfolg einer neuen Organisation nicht von deren äußeren Form erwarten. Jede Form der Verwaltung der Form sey am Ende gut, wenn sie nur von patriotischen Männern gehandhabt werde, deren Gemüth und Gesinnung die Mängel der Form ersetze. Es ist nicht zu verkennen, daß ein geregelter Organismus allein keine Sicherheit gegen die Mißbräuche der Administration gewähren kann; sondern daß diese zugleich von dem Geiste, von der Moralität und Aufklärung Derer, welche den Gesetzen Leben und Achtung geben sollen, mit andern Worten, von einer glücklichen Wahl und würdigen Behandlung der Staatsdienerschaft abhängt. Aber gründen auch die Formen der Verwaltung nicht unmittelbar ihr Heil, so gründen sie doch ihre Festigkeit; und die Erfahrung hat gelehrt, daß zweckmäßig gewählte Formen nicht allein den Geschäftsbetrieb erleichtern und vereinfachen, sondern auch auf das Innere der Menschen selbst wiederum zurückwirken und bald mehr bald weniger den Character der Staatsdienerschaft bestimmen. Selbst die Stufenfolge, welche eine wohlberechnete Form der Staatsverwaltung dem Gange der Geschäfte vom Einzelnen der untersten Behörden an bis in die höchste Sphäre der Centralregierung anweiset, kann ganz dazu geeignet seyn, die Gründlichkeit der Bearbeitung mit der Beschleunigung der Arbeit zu vereinigen, so wie die wechselseitige Einwirkung der höheren und niederen

Behörden, hauptsächlich aber den stets regen Antrieb von oben, zu erleichtern.

Ohne daß die Staatsverwaltung gerade in gewissen Formen zu bestehen braucht, muß sie dennoch immer an solche Formen gebunden seyn, welche in gleichförmiger Richtung zu Einem Hauptzweck zusammen wirken, und durch Uebereinstimmung das Ineinandergreifen aller Räder der Staatsmaschine sichern.

Zweites Capitel.

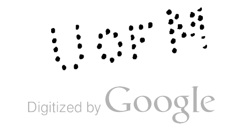
Seitdem Montesquieu das große politische Dogma von der Theilung der Staatsgewalten in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt aufstellte, ist diese Eintheilungsart bei den Staatskünstlern vorherrschend geblieben, und zur Grundlage neuer Staatsorganisationen genommen. Wenn auch jene Theorie in sofern fehlerhaft erscheint, als die richterliche Function nur einen Zweig der vollziehenden Gewalt, und mit dieser die Staatsregierung im objectiven Sinne als Gegensatz der Gesetzgebung bildet: so hat sie doch die Ueberzeugung begründet, daß für die Einrichtung des Verwaltungsorganismus eines jeden Staats die Trennung der Rechtspflege von der übrigen Administration das erste Erforderniß sey.

Die Absonderung der verschiedenartigen Gegenstände der Staatsverwaltung macht die Hauptgrundlage jeder

nenen Verwaltungsordnung aus. Alle menschliche Wissenschaften, Künste, Geschäfte, sind durch Trennung und Vertheilung unter Personen, die sich einzelnen Zweigen ausschließlich widmen, vervollkommnet worden. Auch die Staatsorganisation besteht zunächst in der richtigen Theilung der Geschäftsmassen, nach Maßgabe der Verschiedenheit ihrer Hauptbeziehungen, und in der Verbindung der für jede Abtheilung in Thätigkeit zu setzenden Organe oder Autoritäten zum großen Ganzen des Staatslebens. Die Geschäfte der ausführenden Gewalt sind in den ausgedehnten und cultivirten Staaten unserer Zeit von einer so unendlichen Menge und Mannigfaltigkeit, daß eine geordnete Führung ohne zweckmäßige Classification, ohne systematische Theilung nicht gedenkbar ist. Die vielseitigen Bedürfnisse des Staats und der Staatsgenossen erfordern eine solche Verschiedenheit der Kenntnisse und Fertigkeiten für den Staatsdienst, daß es im höchsten Grade zweckwidrig seyn würde, Geschäfte in einer Behörde zu vereinigen, die auf ganz verschiedenen Fundamenten beruhen, und zu deren Besorgung eben so verschiedenartige Hülfsmittel nöthig sind. Wenn auch alle Räder der Staatsmaschine in einander greifen, so gehört doch bei den meisten eine eigene Kunst dazu, sie in Bewegung zu erhalten; und man darf daher von dem Staatsdiener nicht fordern, daß er in alle Fächer passen, alle gründlich und vollständig kennen soll. Nicht selten macht die vorzügliche Bildung für einen Theil der Staatsgeschäfte zu manchen andern ungeschickt; und die Trennung der verschiedenen Geschäftszweige, welche eine eigene Bildung erfordern, gewährt daher auch den Vorzug, daß Jeder, der sich dem Staatsdienste widmen will, das Fach wählen kann, das seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessen ist.

Ohnehin aber ist es für die Geschäftsführung selbst wesentlich, daß heterogene Gegenstände nicht unter einander gemischt werden, weil daraus nicht nur eine Verwirrung der Grundsätze, sondern auch Theilung des Interesses für den einen oder andern Gegenstand entstehen würde. Das eben ist die schwere Aufgabe für die Organisation der Staatsbehörden, daß auf der einen Seite ihre nothwendige Absonderung die Harmonie des Ganzen nicht störe, und auf der andern Seite die übertriebene Sorge für die Erhaltung derselben durch kleinliche Verbreitung ins Einzelne den Character der allgemeinen Staatsregierung nicht vertilge. Die Natur gewisser Staatsgeschäfte fordert nur so weit ihre Absonderung von anderen, als ihr Gegenstand ganz besondere Kenntnisse erheischt, oder ihre eigenthümliche Bestimmung, Ordnung und Norm, keine Vermischung verträgt. Aus diesem Gesichtspuncte liegt selbst eine practische Tendenz in der berühmten Theorie von der Theilung der öffentlichen Gewalten, die seit Montesquieu, der den ersten Gedanken davon hingeworfen, für eine so große Entdeckung gegolten hat.

Nach diesen Grundsätzen vertheilt die neuere Organisationslehre sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung unter zweierlei Behörden, Gerichte und Verwaltungsstellen; die Hauptabtheilung der Geschäfte ist die in Justizsachen und Sachen der übrigen Administration. Nur die Justizgegenstände müssen von den übrigen ganz abgesondert erhalten werden; sie sind ganz eigener Natur, so heilig und unverletzlich, daß jeder unmittelbare Zusammenhang oder Einfluß einer andern Stelle auf sie nachtheilig, selbst gefährlich seyn würde. In der Justiz geht die Form über Alles. Die strenge Beobachtung gesetzlicher Formen ist un-



entbehrlich, um die Rechte und das Eigenthum jedes Einzelnen gegen Andere und gegen willkührliche Eingriffe höherer Macht im Staate zu schützen. Die Größe der Objecte kommt weniger in Betracht, als die Reinheit der Grundsätze, nach denen entschieden wird. Die edelsten Neigungen, die Begierde, das für nützlich erkannte auszuführen, eine Angelegenheit, die für das Wohl Anderer wichtig ist, zu beendigen, so viele in anderen Zweigen der Geschäfte schätzbare Eigenschaften, sind gefährliche Versuche, den Richter von seiner Bestimmung abzuleiten; und seine Bemühung, die öffentliche Ordnung zu schützen und zu befördern, muß ganz andere Wege einschlagen, als den Verwaltungsbehörden offen stehen. Andererseits müßten die Administrationssachen zu Grunde gehen, wenn die Förmlichkeit, die in Rechtssachen so wichtig ist, um gegen Privatwillkühr zu schützen, für das Wesentliche genommen würde. Aengstliche Beobachtung der Formen mag für die Priester der Themis nothwendig seyn, bei der Polizei würde sie die Verwaltung lähmen; diese, die zum leichten Dienst bestimmt ist, würde sich dann nur nach Formen bewegen, und durch ihre Schwerfälligkeit drückend werden.

Und nun die Collision der Pflichten! wird die rasche und kräftige Hand der Polizei nicht manchmal den Knoten zerhauen, den Themis lösen sollte? wird die Cameralistik nicht bisweilen jene gegen diese zu Hülfe rufen, oder von ihr wenigstens den Mantel borgen, womit sie einseitigen Vortheil zu bedecken hofft? Die Justizpflege zum Gegenstück, mit ihrem schlichten geraden Sinn, mit ihrer unwandelbaren Richtung auf das was Recht ist, mit ihrer regelrechten Gesetzmäßigkeit, mit ihrer pflichtschuldigen Bedachtsamkeit und Förmlichkeit, — wie verträgt sich damit ein

anderer Verwaltungstheil? Bei der Verbindung der Regierungssachen mit der Justiz wird also leicht das gemeine Beste der Förmlichkeit aufgeopfert, oder der Rechtsgang durch die Fürsorge für das Wohl des Staats gestört. Aber auch abgesehen hiervon, erfordert die Verwaltung der Gerechtigkeit eine ganz eigenthümliche Bildung des Geistes, und ist durchaus von der Brauchbarkeit zu Regierungsgeschäften verschieden; in der den letzteren gewidmeten Laufbahn muß man sich daran gewöhnen, Alles allein aus dem Gesichtspunct anzusehen, den das Interesse des größeren allgemeinen Bestens anweiset; der Verwalter muß sich häufig auf der Stelle entscheiden und augenblicklich den rechten Fleck treffen; der Richter opfert mit Bedachtsamkeit die Sache auf, damit nur Gesetzmäßigkeit herauskomme.

So wesentlich verschiedene Geschäfte müssen auch durch verschiedene Behörden besorgt werden. Wenn demselben Beamten oder demselben Collegium Regierungs- und Justizsachen zugleich übertragen werden, so kann das unmöglich nach richtigen Grundsätzen geschehen. Die Trennung der Justiz von der Administration, welche in beider Begriff und in der Natur ihres Wirkens begründet ist, muß sich wohl äußerlich kund thun, durch Sonderung der Personen und Autoritäten, welchen die eine oder andere anvertraut wird. Durch die Vereinbarung beiderlei Aemter in einer Person wird allzu leicht auch der wesentliche Character und Geist der beiden Functionen vermischt, und durch wechselseitige Uebertragung verderbt. Der Administrativbeamte glaubt alsdann auch das Recht seiner Willkühr oder dem Willen seiner Amtsvorgesetzten unterworfen, und der Richter verliert als Diener der Gewalt das Vertrauen, oder träumt seinerseits von Gewalt neben dem Erkennen des Rechts.



Ein geistvoller Staatslehrer, von Rotteck, hält zwar die andern Gründe, welche von der Verschiedenartigkeit der Geschäfte und der zu den beiden Functionen erforderlichen Kenntnisse, von der, bei Ueberladung mit Administrationsgeschäften leicht eintretenden Verzögerung und Vernachlässigung der Justiz, von der schwer zu vermeidenden Befangenheit der mit dem Richteramt bekleideten Administrativbeamten, und von dem daraus bei ihnen hervorgehenden Widerspruch der Richtungen ꝛc. entnommen sind, nicht von unbedingt entscheidendem Gewicht, und deutet selbst einige positive Vortheile an, welche dem System der Vereinigung wenigstens in der untersten Instanz noch das Wort reden. Diese scheinbaren Vortheile können aber in dem Urtheil sachkundiger Beobachter die Gegengründe nicht aufwägen. Die Rechtspflege erfordert das Vergessen jeder Rücksicht, die nicht von gesetzlichen Vorschriften dictirt ist, den Muth endlich, unter allen Umständen und in allen Verhältnissen die eigene Ueberzeugung auszusprechen, den die immer gleiche Gewohnheit stärkt und stählt, die denn auch in gut organisirten Gemüthern am Ende zu einer Festigkeit wird, welche ganz unbeugsam ist. Nun ist aber den Verwaltungsbehörden nicht gerade um eine solche Festigkeit in Regierungs- und Polizeisachen zu thun, vielmehr wird darin eine Abhängigkeit von fremdem Urtheil gefordert. Die Arbeiter wissen das vorher, kennen vielleicht schon die von den ihrigen abweichenden Grundsätze höherer Behörden, überzeugen sich also, daß die Beharrlichkeit in den ihrigen zu nichts führe, und lenken ein. Wo nun die eine und die andere Art der Sachen von denselben Leuten bearbeitet wird, da muß das Gemüth nothwendig hin- und hergezogen werden; es bleibt für jede Art nur ein halbes, und daraus kann leicht eine

höchst schädliche Gleichgültigkeit entstehen. Gewöhnt man sich, die Justiz wie eine Polizeisache zu behandeln, so kann die Sicherheit des Rechts in Gefahr kommen; — soll dagegen in Verwaltungssachen die Bedächtlichkeit, wie sie der Rechtspflege geziemt, eingeführt werden, so bekommen die Geschäfte eine so unerträgliche Weitläuftigkeit, daß sie meistens die Harrenden ungeduldig machen; wie darüber manche Erfahrungen belehrt haben. Des Schreibens, Vorfragens, Berichtens, Belehrens und der näheren Bestimmung ist dann kein Ende.

Aus diesen überwiegenden Gründen ist die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch in den unteren Instanzen ein fast allgemein anerkanntes Bedürfniß, und auch längst in der Praxis vorherrschend. Mit dieser Sonderung der Justiz- und Verwaltungsbehörden aber geschieht der Festhaltung des Grundsatzes Genüge; die Zertheilung der Verwaltungsgeschäfte noch weiter auszudehnen, würde zu einer Vervielfältigung der Behörden und Vermehrung des Dienstpersonals nöthigen, und diese wiederum zu einer Ausdehnung der Verwaltungsbezirke, die den Unterthanen beschwerlich fallen muß, auch der Besorgung der Geschäfte selbst nichts weniger als günstig ist. Die Geschäftssonderung würde zu weit getrieben werden, und in einen wahren Fehler ausarten, wenn nicht nach Trennung der beiden großen Hauptzweige der Staatsverwaltung, der Regierungs- und der Justizsachen, eine Verbindung der Polizei-, Communal- und Cameralgegenstände in denselben Verwaltungsbehörden aufrecht erhalten würde.

Diese Verbindung erleichtert den Behörden in der ersten Instanz wegen ihres nächsten unmittelbaren Einflusses auf die Staatsbürger die so wichtige persönliche und Orts-

kenntniß, befördert das Ansehen der Obrigkeit bei dem gemeinen Mann, und verhindert Rivalität und Competenzstreitigkeiten. Auch bei den höheren Behörden kann die zu scharfe Absonderung der Verwaltungszweige, besonders in kleinen Staaten, zu einem Uebel werden, wenn sie die Gegenstände zu sehr isolirt, eben dadurch die Gränzbestimmung der einzelnen Ressorts erschwert, und nicht selten veranlaßt, daß die verschiedenen Zwecke, für welche die Staatsverwaltung gleichmäßig wirken soll, nicht mit gleicher Aufmerksamkeit behandelt werden. Dies geht leicht so weit, daß ein Departement mit dem andern in einen Krieg geräth, dessen Kosten das gemeine Wesen auf beiden Seiten bezahlt. Um solchen nachtheiligen Folgen zu entgehen, müssen allerdings die Verwaltungszweige im engeren Sinn als gleichartige Gegenstände bei denselben Behörden dergestalt vereinigt seyn, daß, ohne die Masse der Geschäfte auf einem Punct allzu sehr zu häufen, auf alle gleiche Sorgfalt gewendet werden könne.

Gehen wir nun zu einer Vergleichung der Verwaltungssysteme einiger neuorganisirten Staaten über, so finden wir, daß sich durch Ordnung und Zusammenhang in ihren Einrichtungen, obwohl mit verschiedenartiger Geschäftsbehandlung, der französische und preußische Organismus vor anderen auszeichnen, und daß das Beispiel beider auf die Einrichtungen in den deutschen Staaten mächtig gewirkt hat. Das französische Präfectursystem sowohl, als die preußische Regierungsorganisation beruht im Allgemeinen auf Trennung der Administration von der Rechtspflege; in beiden Systemen, in jenem büreaumäßig, in diesem nach der Collegialverfassung, ist die Eintheilung der Behörden einfach und folgerecht. In Frankreich stehen als De-

partementsbehörden Präfecten und Tribunale, in Preußen Regierungen und Oberlandesgerichte, — als Localbehörden, dort Maires und Friedensrichter, hier für die Verwaltung, unter Aufsicht der Landräthe, Magisträte und ländliche Ortsobrigkeiten, für die Rechtspflege, Land- und Stadtgerichte, Justizämter, Patrimonialgerichte, gegenüber. In Nachahmung dieser Muster hat Würtemberg für die Civilverwaltung Oberamtmänner, für die Justiz Oberamtsgerichte eingesetzt. In Baiern dagegen bestehen noch die Landgerichte als gesetzvollziehende Behörden sowohl im Justizfach, für welches sie von den Kreisgerichtshöfen ressortiren, als im Dienst der innern Verwaltung, für welche sie den Kreisregierungen untergeordnet sind; nur in dem baierschen Rheinkreise ist die Justiz von der Administration auch in erster Instanz getrennt, und wird die erstere durch Friedensgerichte, die andere durch Landcommissariate verwaltet. In Sachsen, Hannover, Mecklenburg und den meisten kleineren deutschen Staaten ist bei den landesherrlichen Aemtern, nach dem Herkommen der früheren Zeiten, noch eine Verbindung der Justiz mit dem Verwaltungssystem übrig geblieben; mitunter sind selbst Pacht- und Justizbeamte in einer Person verbunden, wobei es natürlich ist, daß die Justizsachen nur als Nebengeschäft betrachtet werden. In Hannover und Baden ist zwar seit 1822 eine Art Trennung insofern bewirkt, als bei jedem Amte zwei Beamte, deren einer ausschließlich für jedes der beiden Ressorts bestimmt ist, angestellt seyn soll; sie werden aber in beiden Staaten von den oberen Verwaltungsbehörden bestellt, stehen in Hannover unter nächster Aufsicht der Landdrosteien und in keiner directen Verbindung mit den Obergerichten. Ist es wohl möglich, daß unter diesen Verhältnissen eine

zweckmäßige und gründliche Justizpflege bei jenen Aemtern im Allgemeinen erwartet werden kann?

Wenden wir unsere Blicke auf Dänemark, so finden wir in diesem Staate eine, seit 1650 nach und nach entstandene Organisation der Behörden, die darauf Bezug habenden Bestimmungen nicht in einer gesetzlichen Verordnung zusammengestellt, sondern zerstreut und nur unvollständig publicirt. Die Centralverwaltung des Reichs leidet offenbar durch eine übergroße Vereinzelung der Geschäftszweige in besondern Collegien, Deputationen, Commissionen rc. Und neben dieser Zersplitterung einzelner Verwaltungsstellen besteht dennoch eine Centralisirung der Justiz- und Regierungssachen in den für beide combinirten zwei höchsten Cancelleien, der im Jahr 1660 errichteten dänischen und der im Jahr 1668 errichteten, jetzt schleswig-holstein-lauenburgschen Cancellei zu Kopenhagen. Die Bezirksbehörden sind in dem eigentlichen Dänemark getrennt, für die Verwaltung die Stiftsamtmänner und unter diesen die Amtmänner, für die Justiz die Kreisoberrichter und Bezirksrichter.

Bevor ich dieses Capitel schließe, erlaube ich mir noch einer genauern Betrachtung zu unterziehen den Verwaltungsorganismus der Herzogthümer Schleswig und Holstein, meines Vaterlandes, jener, durch urkundliche Verfassungsrechte, durch Einheit und Gleichheit der Staatsverwaltung und durch Volksthümlichkeit nicht weniger, als durch Naturverhältnisse aufs Engste mit einander verknüpften Länder. Es ist zwar schon viel über Trennung der Justiz und Administration in unsern Herzogthümern gesprochen und Mancher ist in den inländischen Zeitschriften, diesem beliebten Tummelplatz der sogenannten öffentlichen Meinung, mit Rügen über die, aus der Vereinigung jener beiden

Functionen der Staatsgewalt hervorgehenden Nachtheile und mit Vorschlägen zu einer zweckmäßigeren Einrichtung aufgetreten. Allein diese Erörterungen haben sich meistentheils auf Einzelheiten beschränkt, und nur zu oft mag man über Nebendinge die Hauptsache aus den Augen verloren haben. Deshalb wage ich es, eine allgemeinere Uebersicht aus den mir zugänglichen Hülfsmitteln und Nachweisungen zusammenzustellen und hoffe, daß meine Landsleute diesen meinen Versuch, der als Versuch weder auf Vollständigkeit noch auf Unfehlbarkeit Anspruch macht, mit Nachsicht aufnehmen werden. Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege gehört zu den Forderungen der Zeit, auch bei uns, und ist neben dem Streben nach ständischer Verfassung und nach Einführung eines Oberappellationsgerichts, nicht blos als einer der Hauptwünsche des Volks oft und laut ausgesprochen, sondern auch von unserer landesväterlichen Regierung als ein gerechtes Verlangen anerkannt und ihm eine baldige Verwirklichung verheißen worden.

Zur Lösung der Aufgabe, welche ich mir gestellt habe, wird die Erörterung nachstehender drei Fragen erforderlich seyn:

I. Findet in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wirklich eine Vereinigung der Justiz und Administration Statt? in welchem Maße? bei welchen Behörden?

II. Welche Nachtheile gehen aus dieser Vereinigung hervor?

III. Wie sind diese Nachtheile hinwegzuräumen?

Eine genügende Beantwortung dieser drei Fragepunkte erschöpft eigentlich das ganze Thema, und ich werde jeden einzelnen derselben, nicht etwa blos als ein abgeschlossenes

Ganzes, sondern auch in seinen Beziehungen zu den beiden übrigen, einer Betrachtung unterziehen. Ich empfehle diese Abhandlung der schonenden Beurtheilung der mit unsern inländischen Verhältnissen vertrauteren Männer, bitte um freundschaftliche Belehrung, wenn ich mich irgendwo geirrt haben sollte und erkläre, daß mir nichts erwünschter seyn würde, als wenn diese kurzgefaßte Erörterung zu einer mehrseitigen ausführlicheren Behandlung des aufgestellten Themas die Veranlassung gäbe.

I. Findet in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wirklich eine Vereinigung der Justiz und Administration Statt? in welchem Maße? bei welchen Behörden?

Wenn eine Trennung zweier Dinge verlangt wird, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß sie bisher *mit* einander verbunden gewesen sind. So auch hier. Man hört überall in der neuesten Zeit den dringenden lauten Wunsch ausgesprochen, daß doch recht bald bei uns eine Sonderung der Justiz und der Administrationsgewalt im Staatsdienste veranstaltet werden möge; die Stimme des Volks ist es, welche diese Reform verlangt, und es wird eben durch dies Verlangen erwiesen, daß jenes Beisammenseyn von Administration in unserm Vaterlande *wirklich* stattfinde: *wie?* aber und *wo?* diese Vereinigung eigentlich bestehe, das mag wohl nur den Gebildeteren meiner Landsleute genugsam bekannt seyn. Ich will es versuchen, zur Berichtigung der hierüber laut gewordenen Ansichten einige Bemerkungen vorzutragen, welche größtentheils aus der Geschichte der schleswig-holsteinischen Gerichtsverfassung entlehnt sind und

vielleicht etwas dazu beitragen werden, unsere Landesregierung gegen den ihr von Uebelwollenden indirecte gemachten Vorwurf zu rechtfertigen, als sey jene verderbliche Vereinigung nur durch ein eigennütziges Streben der höchsten Behörden nach Erweiterung ihrer Gewalt und ihres Einflusses und nicht vielmehr durch die Macht der Zeiten und der Verhältnisse herbeigeführt worden.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein zeichnen sich dadurch vor den meisten Ländern aus, daß sie die alte volksthümliche Gerichtsverfassung des Mittelalters bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, und wenn gleich Observanz und particuläre Gesetze hin und wieder Aenderungen eingeführt haben, so fehlt es doch an Gesetzesbestimmungen, welche eine radicale Umgestaltung des alten Gerichtswesens verfügen. Zwar ist in der Wirklichkeit wenig mehr erkennbar von jenen alten Einrichtungen und die veränderten Verhältnisse haben dieselben größtentheils als unbrauchbar und unzulänglich erscheinen lassen, dennoch aber muß man die alten Volksgerichte an allen Orten, wo sie nicht ausdrücklich aufgehoben und durch neue Gerichte ergänzt sind, als die wahren Justizbehörden ansehen. Ich rede hier zunächst nur von den Untergerichten in genere, von den allgemeinen ersten Instanzen für das eigentliche Volk und werde die auf besondere Privilegien beruhenden Unterinstanzen *) gänzlich unberücksichtigt lassen, theils weil letztere wenig oder gar nichts mit Administrativsachen zu thun

*) Z. B. das jüdische Gericht in Altona, die Justizdirection des Lotto's, die Cönobialgerichte, das akademische Gericht in Kiel, die Gymnasiarchalgerichte in Altona, einzelne noch vorkommende Seegerichte.

haben und als reine Justizbehörden außer dem Kreise meiner Betrachtungen liegen, theils weil ich hoffen zu dürfen glaube, daß bei einer radicalen Umwandlung unsers Beamtenwesens jene Ausnahmen von der Regel ganz verschwinden werden. So wie im Allgemeinen die Gerichtsverfassung beider Herzogthümer ziemlich gleich ist, so kann man auch die in beiden vorkommenden generellen Untergerichte in zwei Hauptclassen theilen, deren eine die landesherrlichen, die andere die sogenannten Patrimonialgerichte umschließt, ein Unterschied, der jetzt bei Weitem nicht mehr von der Bedeutsamkeit ist, wie früher, und sich folgendermaßen geschichtlich gebildet hat. Aus dem Begriffe eines Staates folgt es schon von selbst, daß das Staatsoberhaupt, mag dies nun eine physische oder moralische Person seyn, über Beobachtung und Befolgung der zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit gegebenen Gesetze zu wachen hat; die Staatsgewalt tritt nicht blos als oberaufsehende, sondern auch zugleich als obrigkeitliche Gewalt auf, d. h. sie beugt nicht nur den Verletzungen der Gesetze vor, sondern sie sorgt auch dafür, daß die dem Uebertreter gesetzlicher Vorschriften gedrohten nachtheiligen Folgen wirklich eintreten. Es ist durchaus nothwendig, den Begriff der obrigkeitlichen Gewalt festzustellen, damit dieselbe nicht mit der blos richterlichen oder rechtsprechenden Function der Richter, welche beide sich zugleich bei jedem Gerichte finden müssen, vermengt und verwechselt werde. Der Richter oder das rechtsprechende Collegium hat nichts weiter zu thun, als auf Veranlassung der obrigkeitlichen Gewalt ein Factum, ein gegebenes thatsächliches Verhältniß, zu prüfen, dasselbe unter ein bestimmtes Gesetz zu subsumiren und die aus diesen Untersuchungen nach sei-

nem besten Wissen und Gewissen sich ergebenden Folgerungen in einem Urtheil auszusprechen. In den Gerichten unserer Zeit ist es oft sehr schwer, jene beiden verschiedenen Functionen zu erkennen; und doch müssen sie selbst in den complicirtesten Beamtengerichten auch noch heutiges Tages sich vorfinden, da sie wesentliche Bestandtheile jedes Gerichts sind. Desto deutlicher zeigte sich ihre Verschiedenartigkeit in der Zeit des Mittelalters, wo sie völlig getrennt neben einander bestanden. Das eigentliche Richten oder Rechtsprechen (Rechtfinden, Rechtschaffen) ward vom Volke selbst durch die aus dessen Mitte erwählten Schöffen, welche in den vaterländischen Volksgerichten unter dem Namen fromme Holsten, Sandleute, Bonden, Refninger u. dergl. vorkommen, geübt; die obrigkeitliche Gewalt des Staatsoberhaupts (Gerichtsherrlichkeit), welche hauptsächlich in dem Vorsitz im Gerichte und in der sogenannten Hegung (d. h. der Beobachtung gewisser feierlicher Formalien) bestand, übte entweder der Landesherr selbst, wenn er zugegen war, oder er ließ sie durch einen Stellvertreter, der gewöhnlich unter dem Namen Vogt vorkommt, ausüben. *) Die obrigkeitliche, oder, wie sie in der Regel genannt wird, die vogteiliche Gewalt, ging nun im Laufe der Zeit theilweise an einzelne Unterthanen über, namentlich an die adelichen Güter, die Klöster und Städte. Diese erwarben die Vogtei, d. h. sie ließen ihren Untergebenen in eignem Namen (aus eigner Gerichtsbarkeit) Recht sprechen und

*) Daß der Vogt eine von dem Collegio der Richter getrennte Person war und als Repräsentant der landesherrlichen Gerichtsbarkeit angesehen wurde, das beweisen viele Urkunden der Vorzeit, namentlich die alten Hegungsformulare. Vergl. z. B. Cronhelm's histor. Bericht S. 130.

ernannten selbst den Vogt, wenn sie nicht, wie es bei den Gutsbesitzern oft der Fall war, in eigner Person diese Function versehen wollten oder konnten. Da nun hier fortan die Gerichtsherrlichkeit gewissermaßen als patrimonium erworben ward, so entstand der Ausdruck Patrimonialgericht.

In den königlichen Aemtern und in den Landschaften bilden noch jetzt die unter dem Namen Ding, oder Ding und Recht bekannten Schöffengerichte die regelmäßige gesetzliche erste Instanz. Sie sind aber meistentheils außer Gebrauch gekommen und nur an wenigen Orten, namentlich in der kremper und wilster Marsch, haben sie sich in ihrer Einfachheit und Volksthümlichkeit bis auf diesen Tag erhalten. Ausnahmsweise sind an die Stelle dieser alten Volksgerichte durch particulaire Gesetze für einzelne Districte Beamtengerichte eingeführt, z. B. für die vormals Plönschen Aemter das plönsche Landgericht,*) für das Amt Segeberg das segeberger Amtsgericht,**) für Arroe das combinirte Stadt- und Landgericht***); auch Dithmarschens Gerichtswesen ist in der neuern Zeit eigenthümlich organisirt worden†). Die Ursachen des Verfalls der alten Volksgerichte zu erforschen, liegt außerhalb des Planes dieser Abhandlung, und ich darf nur im Allgemeinen bemerken, daß theils die zunehmende Gleichgültigkeit des Volkes gegen Alles, was dem öffentlichen Leben angehörte, theils die wissenschaftlichere Ausbildung der Jurisprudenz hauptsächlich jenes allmählige Ver-

*) Verordnung vom 27. August 1762.

**) Justizreglement vom 9. December 1743.

***) Verordnung vom 18. November 1773.

†) Verordnung vom 6. November 1782.

schwinden der Schöffengerichte herbeigeführt haben mögen. Um nun die Rechtspflege in diesen Landdistricten nicht ganz in Verfall kommen zu lassen und den Untergehörigen einen einfacheren Weg für ihre Processe zu eröffnen, führte die Regierung das sogenannte erste Verhör, die prima audientia der Oberbeamten ein. Sie autorisirte diese ihre ursprünglich mit der Wahrnehmung landesherrlicher Gerechtsame beauftragten Administrativbeamten (Amtmänner, Landvögte) zur Abgebung richterlicher Erkenntnisse in der Art, daß den Partheien die Wahl bleiben solle, ob sie mit ihren Rechtssachen in erster Instanz die bisher bestandenen Gerichte oder das Amthaus angehen wollten. Letzteres sollte vor sich verhandeln lassen und demnächst ein förmliches Erkenntniß (laudum, nicht sententia) abgeben dürfen, welches aber nur dann rechtlichen Einfluß gewinnen und zur förmlichen Sentenz werden sollte, wenn die Partheien sich dabei beruhigten (laudum agnitum) und nicht ad ordinarium provocirten. Aus demselben Grunde und zur selbigen Zeit*) ward eine andere, nicht minder wichtige Aenderung in dem Gerichtswesen der Amtsdistricte gemacht. Es wurde nämlich den Oberbeamten in allen sogenannten summarischen und geringfügigen Sachen, deren Zahl und Behandlungsart in einer Reihe von Verordnungen näher bestimmt worden, eine ausschließliche Cognition verliehen; hier geben sie ausgehendes Recht, gegen welches nur auf dem Wege der Supplication an die Obergerichte Remedur gesucht werden kann. Die Praxis hat nun das Ihrige gethan, das Institut der prima audientia immer mehr auszubilden, und dies ist ihr in demselben Grade gelungen, in welchem

*) Zu Ende des 17ten und im Laufe des 18ten Jahrhunderts.

die alten Volksgerichte aus ihrer practischen Bedeutsamkeit verdrängt sind; es scheint Observanz geworden zu seyn, daß selbst in Sachen des langsamen, feierlichen Processes von den laudis der Oberbeamten sofort, d. h. mit Uebergehung des ordinarii, an das Obergericht supplicirt werden könne, ein Verfahren, welches gesetzlich nur für summarische Sachen vorgeschrieben ist. Im Herzogthum Schleswig, wo die, den neueren Verhältnissen mehr zusagenden Hardesgerichte die Aushülfe der prima audientia nicht so nothwendig machten, ist bei den Oberbeamten die, ursprünglich mit ihrem Posten verknüpfte administrative Qualität mehr vorherrschend geblieben, als in Holstein, wo durch die neuen Einrichtungen die Amthäuser vorzugsweise zu Justizbehörden umgewandelt wurden*). Richterliche Functionen haben aber die Oberbeamten überall, zwar an den verschiedenen Orten in verschiedenem Maße; und da sie zugleich diejenigen Administrativgeschäfte, welche ihnen früher, vor Erlangung der rein judiciellen Gewalt, oblagen, beibehalten haben, so finden wir hier allerdings Justiz und Administration bei Einer Behörde vereinigt. — Die übrigen Beamten in den Aemtern und Landschaften, als da sind die Amtschreiber, Amtsverwalter, Haus-, Kirchspiel-, Hardes-, Lehns- und Reitvögte

*) Es ist kaum begreiflich, wird aber von wohlunterrichteten Männern als Thatsache erzählt, daß man vor wenigen Jahren bei einer, im Amte Kiel vorgekommenen Rechtssache sich über die gesetzliche erste Instanz nicht hat vereinigen können, daß man glaubte, erst obergerichtliche Autorisation zur Haltung von Ding und Recht einziehen zu müssen, und daß dennoch dieses Gericht wegen der, mit seiner Einberufung und Abhaltung verknüpften Umständlichkeit und Kostspieligkeit damals nicht zur Anwendung gebracht worden ist.

u. s. w.,*) darf ich hier um so eher ganz übergehen, weil sie (etwa nur mit Ausnahme der schleswigschen Hardesvögte) keine Justizbehörden sind, sondern meistentheils mit Administrativgeschäften, namentlich der Hebung der Steuern und der Handhabung der Polizei zu thun haben.

In den Städten war ursprünglich das Gerichtswesen auf landesübliche Weise organisirt, und es wird dort eben sowohl, wie auf dem Lande, Ding und Recht gehalten seyn; das beweiset schon der überall vorkommende, vom Landesherrn ernannte Stadtvogt**). Schöffen waren bei diesen Gerichten wohl die Mitglieder des, zur Verwaltung der Communal-Oeconomie angestellten städtischen Collegii, des Stadtraths oder Magistrats. Als späterhin die Vogtei an die Städte überging, wurden beide Gewalten, die vogteiliche und die rechtsprechende, in der städtischen Behörde vereinigt, und wenn gleich an einzelnen Orten die Stelle des Stadtvogts, der fortan ein städtischer Beamter war, beibehalten wurde, so erhielt dieselbe doch einen ganz veränderten Geschäftskreis. Neuerdings, seitdem die Städte ihre Selbstständigkeit großentheils eingebüßt haben und die Magistrate vorzugsweise als landesherrliche Beamte angesehen werden, ist denselben auch in gewissen Beziehungen die Wahrnehmung des Staatsinteresses übertragen worden und wir finden hier also wiederum eine Behörde, bei welcher Rechtspflege und Administrationsgeschäfte (und zwar letztere der verschiedensten Art) vereinigt sind.

---

*) S. Falck's Handbuch. Bd. I. §. 32.

**) Dafür spricht auch der Name des, in Oldesloe vorkommenden Vogtthings.

Auf den adelichen Gütern wird die Justiz von den Gerichtshaltern gehandhabt, welche seit dem Jahre 1805*) zugleich landesherrliche Beamte sind. Sie sind an die Stelle des alten Ding und Rechts getreten, welches auch auf den adelichen Gütern früherhin die gesetzliche erste Instanz bildete, allein wegen der Leibeigenschaftsverhältnisse selten vorgekommen zu seyn scheint. Der Gutsbesitzer ernennt, vermöge der den adelichen Gütern anheim gefallenen vogteilichen Gewalt, den Justitiarius, übt jedoch selbst die Polizei und sorgt, zufolge gesetzlicher Bestimmung, für Bekanntmachung und Vollziehung der landesherrlichen Verfügungen und der richterlichen Erkenntnisse, so wie für die innern Administrationszweige des Guts. Die Organisation der öffentlichen Verhältnisse der adelichen Güter unsers Landes, welcher die der Klöster und besonders die der Kooge sehr ähnlich ist, bietet also im Allgemeinen das Bild einer, von Administrativgeschäften getrennten Rechtspflege dar.

Mittelgerichte gehören in unserm Vaterlande zu den Seltenheiten und die wenigen vorhandenen**) sind Volksgerichte, welche früheren Zeiten ihr Daseyn verdanken und ihrer Verfassung nach eben so, wie die alten niedern Dinggerichte, reine Justizbehörden sind, hier also nicht näher erörtert werden dürfen.

Jedes der beiden Herzogthümer hat sein Obergericht, Holstein (seit der Erwerbung Lauenburgs mit diesem gemeinschaftlich) zu Glückstadt, Schleswig auf Gottorf. Diese

*) Verordnung vom 19. Juli 1805.

**) Z. B. die Gödings in den Marschgegenden, das Eiderstedter St. Vitigericht, das Tondersche Dreiharder gericht und die Macht der Geschwornen auf Fehmern.

Obergerichte sind entstanden aus einer Vereinigung des alten Oberamtsgerichts und der verschiedenen königlichen und fürstlichen Cancelleien. Das Oberamtsgericht, dessen Ursprung ganz im Dunkel liegt und welches anfangs wohl von dem Könige *) oder seinem höchsten Beamten (dem Drost oder Marschall) geübt seyn mag, war später ein aus landesherrlichen Ministerialen gebildetes Justizcollegium, vor welches die Unterthanen ihre Streitigkeiten, wenn sie mit dem Ausspruche einer untern Instanz nicht zufrieden waren, auf dem Wege der Appellation bringen durften. Für die Beförderung der Rechtspflege und wohl auch für Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses und für die Besorgung von Administrativgeschäften ward im Jahre 1648 zu Flensburg eine Regierungscancellei für den königlichen Landestheil errichtet, welche, wie sich aus den später erlassenen Reglements ergiebt, erste Instanz nur für privilegirte Personen, nicht aber ein höchstes Gericht für das ganze Land seyn sollte. Schon im folgenden Jahre (1649) ward die Cancellei nach Glückstadt verlegt und für diese Stadt bald zum Appellationsgericht erhoben; auch ward sie nach dem Aufhören des Vierstädtegerichts der höhere Gerichtshof für die Städte. Das Oberamtsgericht bestand daneben noch fort, doch hatte es gleich in den ersten Jahren sein Supremat über die Cancellei (welche, so weit sie Justizbehörde war, der höchsten Instanz des Oberamtsgerichts eben sowohl untergeordnet war, wie die übrigen Unter- und Mittelgerichte) verloren und stand derselben coordinirt. Gewöhnlich wurden von jetzt an Mitglieder der Regierungs-

*) Deshalb rescribiren wohl noch jetzt unsere Obergerichte »Namens Sr. Königl. Majestät.«

cancellei mit andern Personen zur Haltung des Oberamtsgerichts committirt, welches durch diese Einrichtung seinen Sitz in Glückstadt erhielt. Am 30. August 1737 wurde die Combination der holsteinischen Regierungscancellei mit dem Oberamtsgerichte verfügt und zugleich bestimmt, daß die neue Behörde als Appellationsgericht vier Mal im Jahre Sitzung halten solle (Quartalsgerichte).*) Für das *ganze* Herzogthum Schleswig war bereits nach der definitiven Erwerbung des herzoglichen Antheils im Jahre 1713 ein eignes schleswigsches Obergericht eingesetzt, welches dem holsteinischen in seiner spätern Gestalt sehr ähnlich war; durch Praxis und Gesetzgebung ist beiden jetzt *eine* beinahe völlig gleiche Stellung zu Theil geworden. Bei der Erwerbung der früheren herzoglich plönschen, gottorpischen und glücksburgschen Landestheile wurden die in denselben bestehenden Oberbehörden mit jenen beiden Obergerichten vereinigt und zwar mit dem schleswigschen im Jahre 1779 das glücksburgsche Hofgericht, mit dem holsteinischen im Jahre 1762 die Justizcancellei zu Plön und 1774 die zu Kiel. Seit dem Jahre 1806 **) sind dem letztern Obergerichte auch die drei bis dahin bestandenen speciellen Oberappellationsgerichte für die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona, welche schon früher mit jenem Oberdikasterio verbunden waren, ganz einverleibt. So hat sich der äußere und zum Theil auch der innere Umfang des Wirkungskreises unserer Obergerichte ausgebildet; letzterer ist nun noch durch eine Menge legislativer Bestimmungen und die oft wohl nur zu sehr in Anspruch

*) Corp. Const. Hols. Bd. I. S. 39 u. f.

**) Verordnung vom 9. September 1806.

genommene Praxis im Laufe des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts so sehr erweitert, daß eine größere Ausdehnung kaum mehr denkbar ist. Rechtssachen und Administrativgeschäfte der verschiedensten Art und in der verschiedensten Gestalt sind, wie die tägliche Erfahrung zeigt, an die Obergerichte verwiesen und es ist vielleicht schwer anzugeben, welche von beiden, die Justiz oder die Administration, jene Behörde am meisten beschäftigt.

Der Landescollegien in Kopenhagen sollte hier eigentlich gar nicht Erwähnung geschehen, da sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach blos Administrativbehörden sind. Einiges hat sich hier aber im Laufe der Zeit geändert und das darf nicht unbemerkt bleiben. Die deutsche, oder, wie sie jetzt officiell genannt wird, die schleswig-holstein-lauenburgische Cancellei gestattet es, daß förmliche Rechtssachen nach abgegebener Entscheidung unserer höchsten Instanz, des Obergerichts, auf dem Wege der Supplication vor sie gebracht werden. Diese sogenannte Gnadeninstanz, die leider bei dem Mangel eines Oberappellationsgerichts oft in Anspruch genommen wird, hat aber den Uebelstand, daß sie die Erklärung des Gegentheils nicht directe, sondern nur vermittelst eines geheimen Berichts des judicii a quo einzieht und keine eigentliche Verhandlung gestattet, also die wesentlichen Bestandtheile eines gerichtlichen Verfahrens ganz unberücksichtigt läßt. Unter den übrigen Collegien haben namentlich die Rentekammer, die Generalzollkammer und die Generalpostdirection eine Cognition über gewisse gegen fiscalische Rechte begangene Contraventionen.*) Warum

*) Vergl. z. B. die Kammergerichtsordnung vom 1. Juni 1720, die Zollverordnung vom 8. Juli 1803, §. 211 u. f. und die Verordnung vom 19. September 1794.

diese Einrichtung getroffen ist und wie sie sich mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: »daß Niemand in eigener Sache Richter seyn solle,« vereinigen läßt, das sind Fragen, die ich mir nicht getraue, genügend zu beantworten.

II. Welche Nachtheile gehen aus der Vereinigung der Justiz mit der Administration in unserm Vaterlande hervor?

Wir haben so eben gesehen, daß allerdings bei sehr vielen und fast allen Behörden unsers Vaterlandes Rechtspflege und Verwaltung mit einander verbunden sind; es fragt sich nun: ist der Tadel und die Unzufriedenheit, welche man über dies Verhältniß überall äußern hört, gegründet oder nicht, d. h. gereicht jene Vereinigung der verschiedenen Functionen in einer Behörde dem Lande und seinen Bewohnern zum Nachtheil, und in wie fern? Allerdings, wird man antworten müssen, entspringen aus jenem Zustande mancherlei Uebel, und zwar sind dieselben so bedeutend, daß wir mit Zuversicht erwarten können, die als bevorstehend angekündigte Reform in diesem Zweige des öffentlichen Lebens werde bald erfolgen, und namentlich auf Abstellung dieser erheblichen Nachtheile gerichtet seyn. Ich will es versuchen, dieselben in einzelnen Sätzen hervorzuheben.

1) Unsere Behörden sind zum großen Theile mit Geschäften überhäuft. Dies gilt namentlich von den Obergerichten, deren Geschäftskreis, wie er uns Uneingeweihten erkennbar ist, ungefähr und hauptsächlich in Folgendem besteht:

a. Das Obergericht ist für alle Bewohner des Herzogthums, sofern sie nicht unter dem Landgericht stehen,

in allen Sachen des bürgerlichen Processes Instanz, und zwar:

erste Instanz für alle mit einem privilegirten Gerichtsstande versehenen Personen und Grundstücke,

zweite Instanz sowohl für Supplications- als Appellationssachen für die Städter und den größten Theil der Landbewohner,

dritte Instanz in solchen Fällen, wo gegen die Entscheidung von Mittelgerichten Remedur gesucht wird.

b. Es hat die Obervormundschaft für alle verwaisete Kinder derjenigen Personen, welche in erster Instanz unter ihm standen, ist daneben aber auch obervormundschaftliches Collegium für alle Pupillen des Landes, aus welchem Grunde ihm jährliche Verzeichnisse der Vormundschaften jedes Districts eingesandt werden.

c. Es ist Obercriminalgericht. Kein Criminalurtheil wird ohne seine Bestätigung publicirt und vollzogen.

d. Es bildet mit Zuziehung einiger Geistlichen das Oberconsistorium.

e. Es entscheidet nicht nur in allen Administrativ-Angelegenheiten in höherer Instanz, sondern hat auch eine gewisse vormundschaftliche Aufsicht über die Communen des Landes.

f. Sein Personal bildet zum großen Theile auch das Landgericht, d. h. das für ritterschaftliche Personen und adeliche Güter competente ordentliche Gericht. Da aber dies Gericht sich nur zu gewissen Zeiten versammelt, so besorgt das Obergericht alle laufen-

den Geschäfte und summarischen Sachen für das Landgericht.

Wie kann nun ein Collegium, welches nur aus höchstens 10 Mitgliedern *) besteht, alle so eben aufgezählten Geschäfte zeitig und vollständig genug besorgen? Ein Zweig muß auf Kosten des andern vernachlässigt werden, das ist nicht anders möglich, und es mag manches Wahre an dem Gerüchte seyn, daß bei den Obergerichten manche Sache unabgemacht liegen bliebe. Wir haben alle Achtung vor den in unsern Obergerichten erscheinenden Individualitäten; gediegene Juristen, tüchtige Geschäftsmänner, warme Vaterlandsfreunde haben jene Collegien von jeher aufzuweisen gehabt. Nicht an ihnen hat es gelegen, wenn Grund zum Tadel vorhanden war, sondern an der ganzen Construction des Collegii, dessen Mitglieder noch dazu im Vergleiche mit andern wenig belästigten Beamten, z. B. Postmeistern und Zollverwaltern, kärglich und beinahe mehr als *stiefmütterlich* besoldet werden.

2) Die Geschäfte unserer Behörden sind zu verschiedenartig, als daß alle mit gleicher Geläufigkeit geleitet und mit gleicher Sachkunde durchgeführt werden können. Unsere Beamten sind in der Regel Juristen. Daß sie die Rechte studirt haben, ist nothwendig, weil sie die Justiz handhaben sollen; die Administrativgeschäfte, deren doch bei jeder Beamtenstelle einige und bei manchen gar viele vorkommen, werden aber gar zu sehr als Nebensache behandelt, und für sie verlangt man keine andere Vorbildung, als die, welche Mutter Natur dem Einzelnen verlieh.

*) Unsere Obergerichte bestehen in der Regel aus dem Canzler, dem Vicecanzler und acht Räthen.

Muß man freilich einräumen, daß unter den wissenschaftlich gebildeten unserer Landsleute jetzt die Juristen, seitdem ihr Studium eine mehr practische Richtung gewonnen hat, fast die Einzigen sind, welche sich zur Verwaltung höherer Administrativgeschäfte qualificiren, so muß man doch auch gestehen, daß diese Erscheinung ebenfalls nur aus jener unglückseligen Verschmelzung von Rechtspflege und Administration hervorgeht, in so fern nämlich bei unserm durchgängigen Mangel an reinen Verwaltungsstellen nicht leicht Jemand in die Versuchung kommt, Zeit, Mühe und Kosten auf ein gründliches und wissenschaftliches Studium derjenigen Fächer zu verwenden, welche den Menschen zu höherer staatsbürgerlicher Thätigkeit befähigen. Daher die so oft beklagte Vernachlässigung der cameralistischen, ökonomischen und ähnlicher Vorlesungen auf unserer Landesuniversität! Das ist keine Brotwissenschaft, sagt man achselzuckend, und man hat in gewissem Maße völlig Recht, da seit langer Zeit selbst diejenigen subalternen Beamtenstellen in den Amtsdistricten, die keine eigentliche Justizgeschäfte haben, mit Juristen oder mit pensionirten Militairpersonen besetzt zu werden pflegen. Selbst diejenigen jungen Leute, welche dem Studio der Jurisprudenz obliegen und aus einem Hinblick auf ihre vielleichtige zukünftige Stellung wohl Veranlassung zum Besuch jener Collegien nehmen könnten, nehmen an denselben nur in geringer Zahl und gewöhnlich noch mit geringerer Lust und Liebe Theil; daß große Gebiet ihrer Hauptwissenschaft nimmt sie ganz in Anspruch, denn sie ist ja Brotwissenschaft und nach den andern Dingen wird ja im Examen nicht gefragt. Ein guter Jurist ist, wie man behaupten will, gar selten ein guter Administrativbeamter, und doch soll er bei uns nothwendig Beides zugleich

seyn, ohne daß man ihm den Weg zeigt, wie er es werden könne *) Der rechtswissenschaftlich gebildete Beamte mag bei seinem Eintritte ins öffentliche Leben sein jus Lubecense und seinen Sachsenspiegel, seine corpora statutorum und constitutionum noch so gut inne haben, er mag sogar immer richtige Sentenzen fällen, so ist er dessenungeachtet, wie das tägliche Leben lehrt, in Administrativsachen gewöhnlich ganz fremd: die Erfahrung muß seine Lehrmeisterin werden: er muß sich gewissermaßen selbst zurechtfühlen, und wie lange er oft im Dunkeln tappt, das beweisen die vielen Mißgriffe, die man jungen Beamten nachtadeln hört. Fehlt es uns doch selbst an practischen Bildungsschulen für Juristen. Die Secretariate auf den Amthäusern sind eigentlich die einzigen und deren giebt es bekanntlich nicht viele; das Auscultiren und Volontariiren bei den höhern Collegien aber liefert wenig Ausbeute für die juristische Praxis, namentlich in den niedern täglichen Verhältnissen.

Außer diesem allgemeinen Uebelstande geht aus der Verbindung der Administration mit der Justiz noch ein zweiter Nachtheil hervor, der freilich nur bei bestimmten Verhältnissen und in einzelnen Fällen besonders bemerkbar, aber auch dann um so wichtiger wird. Ich meine nämlich den Conflict, in welchen leider nur zu oft die verschiedenen

*) Besonders merkwürdig ist die Stellung der Magistrate, namentlich in den kleinern Städten. Der Magistrat ist Justizcollegium und doch ist der Bürgermeister das einzige rechtsgelehrte Mitglied; er ist Administrativbehörde, an dessen Spitze ein Beamter gestellt wird, der in der Regel erst durch jahrelange Erfahrung die zur Verwaltung des örtlichen Gemeindewesens nothwendig erforderlichen Kenntnisse erlangt.

administrativen Beziehungen gerathen, in denen ein Beamter steht. Der Amtmann ist Repräsentant des Königs und vertritt sämmtliche Interessen der Landesherrschaft; daneben soll er aber auch das Wohl seines Amts nach allen Kräften fördern; Beides zugleich wahrzunehmen, ist eine schwere Aufgabe, da das Interesse der Regierung und das der Amtsuntergehörigen nicht selten in geradem Widerstreit mit einander stehen. Wessen Parthei wird in solchen Fällen der Oberbeamte ergreifen? In der Regel, kann man antworten, die der Landesherrschaft, der er als Beamter so eng verbunden und an deren Wohlwollen ihm oft Alles gelegen ist. Man möchte die Fürsorge, welche die Oberbeamten für ihre Districte in administrativen Verhältnissen äußern, eine stiefmütterliche nennen können; es giebt ein Interesse, welches ihnen näher steht, und erst wenn dieses wahrgenommen und befriedigt ist, wird das Stiefkind sich vielleicht eines freundlichen Blickes erfreuen können. Zwar hat unsere Geschichte Beispiele von wackern Amtmännern, die mit edler Selbstverläugnung ihres Amtes Wohl zu heben und zu fördern strebten, und es selbst nicht scheuten, bei diesem ihrem Bemühen in Opposition gegen die Regierung zu treten; allein die Mehrzahl unserer Amtmänner scheint sich von jeher darin gefallen zu haben, sich selbst mit dem gewichtvollen Titel »eines Oberbeamten« zu belegen und ihre Amtsuntergehörigen, welche sogar die subalternen Beamten in herrischem Uebermuth »ihre Bauern« zu nennen pflegen, in einer demüthigen Abhängigkeit zu erhalten, wie sie oft auf adelichen Gütern nicht angetroffen wird. Besonders gefährlich wird jenes Zusammentreffen verschiedenartiger administrativer Verhältnisse bei denjenigen landesherrlichen Beamten, welche eine Mitwirkung bei der Verwaltung der

Oekonomie von Communen haben. Das scheint man selbst höhern Orts schon vor längerer Zeit erkannt zu haben und es wird dieser Rücksicht beizumessen seyn, daß seit der Zeit, wo die Magistrate mehr und mehr in landesherrliche Behörden umgewandelt sind, die Deputirtencollegien in den Städten eine selbstständigere Stellung erhalten haben. Die Deputirten unterstützen zwar den Magistrat bei der Verwaltung des Gemeindewesens, allein indem sie gemeinschaftlich mit ihm administriren, controlliren sie ihn auch zugleich.

3) Es fehlt an dem nothwendigen Instanzenzuge. Zwar ist dies ein Uebelstand, der nicht eigentlich gerade aus der Vereinigung der Justiz und Administration hervorgeht, allein da er meinem Thema nicht sehr ferne liegt, so glaube ich mir einige Worte über diesen Punkt erlauben zu dürfen, um so mehr, da durch die Verschmelzung der Rechtspflege mit der Administration bei unsern Obergerichten theilweise jenes Mißverhältniß herbeigeführt worden ist. Die aus der Erfahrung hervorgehende Ueberzeugung, daß die Entscheidung Eines Gerichts, selbst wenn es den redlichsten Willen und die gewissenhafteste Unpartheilichkeit zur Richtschnur nimmt, dennoch trüglich seyn kann, diese Ueberzeugung, sage ich, und vielleicht auch das Beispiel der bei den geistlichen Gerichten schon früh vorkommenden Instanzenfolge, hat eine solche auch bei den Civilgerichten eingeführt. In der neuern Zeit hat man den Grundsatz aufgestellt, daß drei Instanzen nothwendig seyen und zwar aus dem guten Grunde, damit auch hier die Rechte beider Partheien gleich wären. Früherhin gab es auch bei uns wohl meistentheils drei Instanzen: das Oberamtsgericht war das höchste Tribunal und Mittelgerichte kamen häufiger vor, als jetzt. Seitdem nun aber das Ober

amtsgericht mit der Regierungscancellei verschmolzen ist und die Mittelgerichte entweder ganz aufgehört oder wenigstens den größten Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren haben, kennen die Herzogthümer eigentlich nur zwei Instanzen, das Untergericht und das Obergericht. Die Cancellei ist, wie bereits oben erwähnt wurde, keine Instanz. Privilegirte Personen und Grundstücke haben seit der Vereinigung des Oberamtsgerichts mit der Regierungscancellei nur Eine Instanz. Ausnahmsweise kommen an den Orten, wo Mittelgerichte noch in Wirksamkeit bestehen, drei Instanzen vor. Es scheint freilich, als wenn der Mangel der dritten Instanz durch die Einführung der prima audientia der Oberbeamten für die Landdistricte aufgehoben sey, da hier ja vor drei Gerichten verhandelt werden kann, dem Oberbeamten, dem ordinario und dem Obergerichte. Allein es ist in der That nicht viel mehr als bloßer Schein; denn die neben den Amthäusern noch vorkommenden Ordinarien werden wenig in Anspruch genommen, theils wegen der Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Procedur, theils wegen eines gewissen Mißtrauens, welches seinen Grund bald darin hat, daß derselbe Oberbeamte, gegen dessen Urtheil man provocirte, Sitz und vielleicht gar das Präsidium im ordinario hat, bald darin, daß das ordinarium aus Rechtsunkundigen besteht, also den Advocaten, welche natürlich lieber vor einem rechtsgelehrten Richter verhandeln, nicht ganz behagt.

Erwägt man neben diesem Allen noch den oft beklagten Mangel eines allgemeinen Gesetzbuchs, die Zerstückelung des Landes in beinahe unzählige Jurisdictionsbezirke und die außerdem noch vorkommenden durch Privilegien und Exemtionen entstandenen speciellen Gerichtsstände, so wird

man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Klagen über das Justizwesen und die Verbindung der Administration mit demselben in unserm Vaterlande gewiß nicht grundlos sind.

III. Wie sind die obgedachten Nachtheile hinwegzuräumen?

Also Trennung der beiden widerstrebenden Elemente, welche die Vorzeit zusammengefügt hat, — Selbstständigkeit der Rechtspflege, Selbstständigkeit der Administration, — das ist die Forderung unserer Zeit, von deren Erfüllung man ein Gedeihen des innern Staatslebens erwartet und mit Recht erwarten darf. Allein wie diese Trennung in's Werk zu setzen, wie die verschiedenen Interessen zu vereinigen, — das ist eine Aufgabe, an deren Lösung schon Mancher gezweifelt hat. Auch ich bin der Meinung, daß es in das Reich der frommen Wünsche gehört, die zu einer völligen Trennung jener beiden Functionen des Staatsdienstes in den bestehenden Einrichtungen nothwendig erforderlichen Umwandlungen zur Zufriedenheit aller meiner Landsleute durchgeführt zu sehen. Ich baue aber auf den Patriotismus der Schleswiger und Holsteiner und hoffe, daß diejenigen Maßregeln, welche, um den zeitwidrigen Organismus aus unserer Staatsverwaltung zu verbannen und uns des großen Glücks einer von der Verwaltung getrennten Rechtspflege theilhaftig zu machen, von unserer landesväterlichen Regierung getroffen werden möchten, überall aus allen Kräften unterstützt und daß selbst Aufopferungen der Einzelnen da nicht werden gescheut werden, wo es einen Gewinn für das Ganze gilt. Uebrigens

erkläre ich mich für die Ansicht Derer, welche die bevorstehende Reform auf alle, selbst die untern Behörden des Landes ausgedehnt und dieselbe nicht auf die obern beschränkt wissen wollen. Ihre Durchführung wird hier freilich bei Weitem schwieriger werden, allein sie ist in diesen dem Volke so nahe stehenden Verhältnissen eben so nothwendig, ja noch nothwendiger, als dort oben. Sollte es dem redlichen Willen Aller und der vereinten Anstrengung erfahrner Männer nicht gelingen, auch hier einen den gerechten Anforderungen der Mehrzahl genügenden Ausweg zu finden? Gewiß! Und die Zeit naht heran, wo man Hand an das große Werk legen wird; dasselbe zu beginnen und mit der Zustimmung unsers allverehrten Königs durchzuführen, — das wird für die Versammlung der Landstände unsers Vaterlandes eine der wichtigsten Aufgaben werden.

Ich beschränke mich hier darauf, diejenigen Punkte, auf welche es bei einer Radicalreform des Organismus in unserer innern Staatsverwaltung hauptsächlich ankommen wird, namhaft zu machen. Es ist meine Ansicht nicht, mich hier in weitläuftigere Untersuchungen über die einzelnen Sätze einzulassen und zwar theils deshalb nicht, weil die zu behandelnden Gegenstände von so großer Wichtigkeit sind, daß eine umständliche Erörterung derselben einen größern Raum erfordern würde, als ich ihr nach dem für diese kleine Schrift angenommenen Maßstabe einräumen darf, theils deshalb nicht, weil diese Gegenstände bereits oft genug und von erfahreneren Männern in Schrift und Rede abgehandelt sind und in der nächsten Zukunft werden abgehandelt werden, theils aber auch deshalb nicht, weil es bei einer solchen genaueren Erörterung gar sehr auf eine Bekanntschaft mit den singulären innern Verhältnissen unsers

Vaterlandes ankommt, die mir, wie ich gerne bekenne, nicht in hinlänglichem Maße zu Gebote steht.

Also Vorschläge für eine Reform, und zwar

A. unsers Justizwesens.

1) Einrichtung von Kreis- oder Districtsgerichten nach vorgängiger Aufhebung der vielen verschiedenartigen Jurisdictionsbezirke*). Diesen neuen Gerichten ist ein, nach Territorialgränzen zu bestimmender Gerichtssprengel zuzuweisen und die Zahl derselben, von welcher wieder der Umfang abhängig ist, wäre dahin zu beschränken, daß den Dingpflichtigen kein gar zu großer Zuwachs von Kosten entstehen würde. Das Domicil allein begründet den Gerichtsstand. Collegialische Form jener Gerichte wäre wünschenswerth, weil ein Einzelrichter nie beim Volke dasjenige Zutrauen ganz genießt, welches dem Richteramt unentbehrlich ist, und einem richterlichen Collegio, bei dem allerdings die Wahrscheinlichkeit der Täuschung geringer ist, leichter zugewandt wird. Die Zahl der Richter, welche geprüfte Rechtsgelehrte seyn müssen**) und aus den Cassen der in ihrem Gerichtssprengel begriffenen Communen, die nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu allen, durch das Bezirksgericht veranlaßten Kosten beisteuern, ein angemessenes Gehalt beziehen, ist bei allen Gerichten gleich. Ein rechtsgelehrter Actuarius führt das Protocoll, hat jedoch keine Stimme. Außerdem könnte es einer bestimmten Anzahl

*) Deren es, nach der Aufzählung des Herrn Advocaten Schiff, in Holstein allein 260 giebt.

**) Volksgerichte sind bei dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkte der Jurisprudenz nicht zu empfehlen.

junger Juristen gestattet werden, an den Sitzungen und den Arbeiten des Collegii, unter Aufsicht der Räthe, Theil zu nehmen, so daß diese Gerichte zugleich die practischen Vorbereitungsschulen des künftigen Richterstandes würden.

Landschaften und Kooge, Klöster, Güter und Städte, welche, wenn auch nur dem Namen nach, eigne Gerichtsbarkeit haben, würden dieselbe, da sie ihnen wenig reellen Vortheil bringt, gerne zu Gunsten des allgemeinen Besten aufgeben. Wie aber die verschiedenen Interessen der Communen, besonders hinsichtlich des vorhandenen Personals und Locals, auszugleichen seyn möchten, darüber können nur sachkundige Vaterlandsfreunde anwendbare Vorschläge machen; ich darf mir hierüber keine Stimme beimessen.

2) Erlassung eines neuen gemeinschaftlichen, den Verhältnissen des Landes möglichst angemessenen Gesetzbuches für beide Herzogthümer, Aufhebung aller statutarischen Rechte und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Um Niemanden in seinen wohlerworbenen Rechten zu kränken und um nicht eine gar zu große Verwirrung in die Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens zu bringen, müßte der Eintritt der Gültigkeit des neuen Gesetzes auf einen bestimmten Zeitpunkt nach der Bekanntmachung hinausgesetzt werden, damit diejenigen Verhältnisse, welche durch das neue Gesetz gefährdet werden möchten, vorher beseitigt werden können.

3) Feststellung der Instanzenfolge und Einrichtung eines Oberappellationsgerichts. Die Kreisgerichte bilden die erste, unsere, von Administrativgeschäften befreiten Obergerichte die zweite, und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz.

B. in der Administration.

1) Ausbildung des Communalwesens auf dem Lande in der Art, wie ich an einem andern Orte vorgeschlagen habe*), überhaupt Sonderung der Communalverwaltung von den Administrativgeschäften, welche dem Staate und der Landesherrschaft obliegen. Erstere wird von den Communalräthen der in den Aemtern zu organisirenden Gemeinden, von den Vorstehercollegien in den Landschaften, von dem, zur reinen Administrativbehörde umgewandelten und mit dem Deputirtencollegio vereinigten Stadtrath in den Städten, und auf den adelichen Gütern von der Gutsherrschaft wahrgenommen. Die Amtsführung der, aus der Mitte der Gemeindebürger erwählten Mitglieder des Communalraths geschieht unentgeldlich, und nur etwa der Präses dürfte für seine besondere Mühwaltung eine angemessene Entschädigung zu genießen haben. Daß die Polizei der administrativen Behörde verbleibe, ist um so nothwendiger, da sie möglichst local seyn muß; nur die eigentlichen Justizsachen gehören vor die Kreisgerichte.

2) Zur Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame und zur Besorgung der dem Staate als solchen obliegenden, vom Communalinteresse geforderten Administrativgeschäfte sind für größere Bezirke landesherrliche Verwaltungsbeamte (Oberbeamte, Amtmänner) anzustellen und aus der Staatscasse zu besolden.

3) Errichtung eines, von den Obergerichten zu sondernden Regierungscollegii für beide Herzogthümer, unter welchem nicht nur die ebengedachten landesherrlichen Administrativbeamten, sondern auch das

*) Abhandlung „über Gemeindewesen.“ S. 85. u. f.

gesammte Communalwesen stehen würde. Von allen administrativen Behörden muß der Recurs an dies Collegium, und von diesem allenfalls an die höchste Regierungsbehörde in Kopenhagen gehen, sofern es sich nämlich nur um Fragen handelt, die in das Gebiet der Administration gehören. Das Regierungscollegium führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Gemeindewesens in sämmtlichen Communen erhält zu dem Zwecke zu bestimmten Zeiten ausführliche Berichte von den Communalräthen und wird namentlich mit den künftigen Landtagen in engere Verbindung treten.

Das Alles sind nur unmaßgebliche Vorschläge, schwer und zum Theil vielleicht gar nicht ausführbar. Sie fließen aber aus wohlgemeintem Herzen, werden mir also hoffentlich nicht gemißdeutet werden, — und es würde mich sehr freuen, dermaleinst bei den als bevorstehend angekündigten Reformen in dem Organismus unserer Staatsverwaltung einzelne der angedeuteten Hoffnungen verwirklicht zu sehen. Nur den Wunsch muß ich schließlich noch aussprechen, daß bei den, auf Trennung der Justiz und Administration abzielenden Schritten unsere weise Gesetzgebung die Rücksicht besonders vorwalten lassen möge, daß die Geschäftskreise der einzelnen Behörden in Zukunft ganz genau abgegränzt neben einander stehen müssen, wenn man anders fortwährende, auf das öffentliche Leben sehr nachtheilig einwirkende Collisionen der Behörden vermeiden und den gefährlichen Einfluß einer, die bündigsten Gesetze untergrabenden Praxis vereiteln will. Eine solche gesetzliche Gränzbestimmung ist vorzugsweise und unumgänglich nothwendig für das Gebiet der Polizei, welche den localen Gemeindebehörden vorbehalten bleibt, diese aber, wenn es an fester Norm mangelt, sehr oft in Conflict mit andern Behörden bringen wird. Das

folgende Capitel wird sich damit beschäftigen, von einem möglichst allgemeinen Gesichtspunkte aus die Gränzen der Polizeigewalt festzustellen.

Drittes Capitel.

Zwischen der Administration und der Rechtspflege steht die Polizeijurisdiction gleichsam in der Mitte. Wenn wir unter Polizei den Inbegriff derjenigen Einrichtungen verstehen, welche ein Staat für die Ruhe und Sicherheit und für das physische Wohl seiner Bürger zu treffen hat, so umschließt die Polizeigerichtsbarkeit alle Vergehen, welche die öffentliche Ordnung, Zucht und Wohlfahrt beeinträchtigen, und aus den Verirrungen der Sittlichkeit oder der äußeren Sitten der Individuen hervorgehen; sie enthält das Recht, die Polizeigesetze auf einzelne Straffälle, nach vorhergegangener Untersuchung, anzuwenden. Die Polizeipflege hat für die Handlungen oder Vergehen, wodurch ihre Anstalten verletzt werden, ihre eigene Gesetzgebung und Strafjustiz, die aber den allgemeinen Prinzipien der Gesetzgebung und Justiz entsprechen; eben so wie diese von dem letzteren und höchsten Zweck des Staats abhangen, und von demselben Geist und Character, wie die Civil- und Criminalrechtspflege, ausgehen muß, um dasselbe Volk auf eine und dieselbe Weise in allen seinen öffentlichen und Privatverhältnissen zu behandeln. Eine genaue Grenzlinie zwischen Polizei- und Criminaljurisdiction ziehen zu wollen, würde

in der Theórie eben so schwer als vergeblich seyn, denn der gewöhnlich angenommene Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen ist nicht für alle Fälle passend. Es ist daher überall nothwendig, daß die Gesetzgebung diesen Unterschied positiv bestimme; und in dieser Hinsicht, so wie in Betreff der die Polizeijurisdiction ausübenden Behörden, findet in der Praxis der Staaten eine große Verschiedenheit statt.

In Frankreich sind für die Polizeijurisdiction (police correctionelle, Zuchtpolizei) besondere Behörden constituirt, eine Mischung richterlicher und administrativer Instanz. Eben so merkwürdig ist in dieser Hinsicht die österreichische Gesetzgebung, welche nicht, wie die französische, nach der Art und dem Grad der Strafe, sondern nach dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses die geringeren von den schwereren Polizeiübertretungen, und diese von den peinlichen Verbrechen unterscheidet, zugleich aber auch zwischen den peinlichen und Polizeistrafen eine bestimmte Gränzlinie zieht. Die Gerichtsbarkeit, in Ansehung der schweren Polizeiübertretungen, ist nicht den Gerichten, sondern den politischen Obrigkeiten übertragen, welchen, nebst der unausgesetzten Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung einer begangenen Uebertretung, die Ausforschung der Uebertreter und das gesetzmäßige Verfahren mit dem, einer Uebertretung Beschuldigten obliegt. Die politischen Obrigkeiten der Provinz sind den Landesstellen als ihrer oberen, und diese der politischen Hofstelle als der obersten Behörde untergeordnet. (Gesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen. Wien, 1803.)

In den kleineren deutschen Staaten ist dagegen die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit bald an die gewöhn-

lichen Gerichte verwiesen, bald nach Verschiedenheit der Gegenstände und Gebiete, zwischen den richterlichen und administrativen Behörden getheilt.

In Kurhessen z. B. wird nach der Verordnung vom 29. Juni 1821 die Polizeigerichtsbarkeit in den Städten durch die Polizeicommissionen, auf dem platten Lande durch die Landgerichte und Justizämter verwaltet, von welchen die Berufung an das betreffende Obergericht geht.

Im preußischen Staat ist die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit zunächst der Polizeiverwaltung als Zubehör ihrer Wirksamkeit überlassen, und daß nach dem Sinn der Gesetze Polizeivergehungen vor das Forum der Polizeiobrigkeit, und nicht des Richteramts gehören sollen, durch die königliche Declaration vom 10. Februar 1827 unzweifelhaft geworden. Nachdem schon der Anhang zur allgemeinen preußischen Gerichtsordnung §. 243 und 247 das Strafrecht der Polizeibehörden nach vorläufigen Gränzen festgesetzt hatte, ist solches durch eine königliche Cabinetsordre vom 8. März 1830 dahin erweitert und geregelt worden, daß die Localpolizeibehörden überall nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizeivorschriften zu untersuchen und zu bestrafen haben, sobald die Uebertretung derselben nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht. Diese Competenz der Localpolizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung. Gegen das Erkenntniß der Localpolizeibehörde steht dem Bestraften frei:

1. Den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf

Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist.

2. Uebersteigt die Strafe dieses Maß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.

3. Hat er den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Diese im preußischen Staate bestehende Einrichtung scheint u. E. an drei Mängeln zu leiden; die Gleichstellung einer 14tägigen Gefangenschaft mit 5 Rthlr. Geldstrafe ist weder dem Werth der persönlichen Freiheit, noch dem heutigen Culturzustande des gemeinen Mannes angemessen; und die Wahl zwischen der höhern Verwaltungsinstanz und dem Ortsgerichte in allen Fällen, wo die Polizeistrafe einigermaßen von Bedeutung ist, erscheint als eine zu weit gehende Berücksichtigung des strengen Rechtsweges in Sachen, die unmittelbar und ausschließend zum Ressort der Polizei gehören; aber auch die Appellation an die obere Behörde müßte auf eine Gränze beschränkt seyn, bis zu welcher die Localpolizeibehörde selbstständig strafen kann; sonst wird die Energie derselben geschwächt, und das Verfahren in geringfügigen Fällen zu weitläuftig. Unsere Ansicht von dem Zwecke und der Beschaffenheit der Polizeijurisdiction, welche wir hiermit darlegen, wird die vorstehende Beurtheilung erläutern.

Die Polizeibehörden müssen bei Ausrichtung ihres Amts nach subjectiver Ueberzeugung handeln können, wenn sie die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung erhalten und beschützen sollen; — jede äußere Handlung der Polizei muß zwar, um nicht in Willkühr überzugehen, an Formen und Vorschriften der Gesetze geknüpft seyn; diese wirken aber nur dann mit Ernst und Nachdruck, wenn Vergehen gegen sie eine der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung entsprechende schnelle Entscheidung an Ort und Stelle finden, wenn die in der Regel nicht bedeutende Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgt und deshalb größeren Eindruck macht, und wenn die Thätigkeit der Polizeibehörden für die Handhabung des Gesetzes durch die ihnen übertragene Strafbefugniß, rege erhalten wird. Die Polizeivergehen haben selten eine verwickelte Untersuchung oder schwierige Gesetz-Anwendung zur Folge; es reicht bei ihnen ein kürzeres Verfahren aus, als bei den Angelegenheiten der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit; und da die Erhaltung und Vergewisserung des Thatbestandes, die Entdeckung und Verfolgung des Straffälligen es doch nöthig machen würde, daß sich die Polizeibehörden den vorläufigen Untersuchungen unterziehen, so kann es nur unpassend erscheinen, wenn sie die Verhandlungen sodann unabgemacht den Gerichtsbehörden übergeben, und von diesen, wie es nicht anders möglich ist, erst nach geraumer Zeit die Entscheidung erwarten sollten.

Die Gerichte, die sich ohnehin ungern mit polizeilichen Gegenständen befassen, an ein polizeimäßiges Verfahren nicht gewöhnt sind, und nicht die Stelle der Beurtheilung einnehmen, auf welcher der handelnde Polizeibeamte steht, würden nur Ungleichförmigkeit in die polizeiliche Verwal-

tung bringen, das Interesse und den Eifer der Polizeibehörden lähmen, und der daraus in der prompten Gesetzerfüllung entstehende Mangel die Ruhe und Sittlichkeit öfterer gefährden als schützen. Die Erfahrung lehrt, daß da, wo Anzeige, Ausmittelung und vollstreckte Strafe das Werk einiger Stunden seyn kann, die unerlaubten Handlungen weniger Reiz haben, daß ferner zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit die Qualification des Civil- und Criminalrichters nicht erforderlich ist, und daß, auch wenn den Gerichten ein polizeimäßiges Verfahren vorgeschrieben würde, sie solches, an die ihnen bekannte Form klebend, selten anwenden; daß endlich die Kosten des richterlichen Verfahrens häufig mehr betragen, als die Polizeistrafe selbst. Es gewährt daher immer großen Vorzug in denjenigen Staaten, wo Justiz- und Polizeibehörden getrennt sind, daß die Polizeivergehen allein von den letztern Behörden entschieden werden können, ohne daß sich die Justiz in die Entscheidung zu mischen hat.

Gegen diese Verfahrungsweise wird zwar der Einwand erhoben, daß kein Strafrecht den richterlichen Behörden entzogen, daß den Polizeibehörden keine richterliche Gewalt beigelegt werden dürfe, und hierauf das Verlangen gegründet, daß das polizeiliche Strafrecht, als eine Gattung der allgemeinen Gerichtsbarkeit lediglich den Gerichten zu übertragen sey. In abstracter Beziehung mag es als eine Vermengung der Gewalten erscheinen, daß die anordnende Verwaltung auch die Uebertretungen richte; wiewohl mit derselben Consequenz dann auch die Vergehungen gegen Kriegs- und Finanzgesetze an die ordentlichen Gerichte gewiesen werden müßten. Bevor aber der Polizeigewalt in der Wirklichkeit die Polizeigerichtsbarkeit abgesprochen werde, ist

wohl zu erwägen nöthig, ob durch deren Verbindung die Bestraften gefährdet, ob von der Trennung irgend ein materieller Nutzen zu erwarten, ob diese Trennung mit einer guten Polizeiverwaltung überhaupt vereinbar sey.

Das Gesetz muß bestimmen, was für Handlungen als Vergehen vor die Zuchtpolizei, und was für welche als Verbrechen vor die Criminaljustiz gehören; das Gesetz muß zugleich das Verfahren der Polizei in Hinsicht auf Untersuchung und Bestrafung der zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände vorschreiben. Der Codex der Polizei muß über diese Fälle eben so genau seyn, wie der Criminalcodex, damit die Polizei in ihrem Strafrecht nie nach bloßer Willkühr verfahre, obgleich nothwendig der Polizei ein weiterer Spielraum in der Beurtheilung der größeren oder geringeren Strafbarkeit gewisser Handlungen gelassen werden muß, als dies in Justizfällen seyn kann, weil sie auf die jedesmaligen Verhältnisse und Zeitumstände, unter welchen ein Polizeivergehen geschicht, auf die Macht des Beispiels und dergl. Rücksicht nehmen muß. Das polizeiliche Verfahren muß einfach, summarisch und mündlich seyn; bei diesem schnellen Gange des Polizeiprozesses, und bei der nähern Bekanntschaft der Polizeibehörden mit den einzelnen Staatsbürgern und ihren Verhältnissen, wird die Polizei leichter und sicherer zu einer deutlichen Uebersicht der Sache, und vorzüglich des Grades der Schuld der Angeklagten gelangen, als dies bei dem förmlichen Gange des gerichtlichen Verfahrens möglich ist. Eine Verwaltungsbehörde hält sich an die Sache selbst, mehr als an die Form, und beurtheilt mehr den Mann, als seine einzelnen Handlungen; sie verfährt in ihren Untersuchungen ganz anders, als die Criminalgesetze dem Richter vorschreiben. Gerichts-

höfe müssen, vermöge ihres Berufs, unter Partheien ohne Ansehen der Person entscheiden; die Rücksicht auf das gemeine Wesen ist ihnen fremd; der Staat darf ihnen nicht mehr gelten, als die einzelne Person seiner Gegenparthei. Die Polizei straft nur, um sich die Aufsicht zu erleichtern, und muß, wie ein guter Hausvater, hierbei auf die Conservation der Familie Rücksicht nehmen; wogegen die Tendenz der Justiz nur auf die Waage der Gerechtigkeit gerichtet ist, und sollte deren Herstellung auch mit der Zerstörung des Uebertreters geschehen. Woher sollte die Justiz auch die Gründe zum Erkenntniß in Polizeisachen nehmen, da sich bei ihr weder von den Gegenständen, noch von deren Behandlung die genügende Kenntniß voraussetzen läßt?

Sollte es aber zur Abhülfe dieses Mangels auf abzugebende sachverständige Gutachten der Polizeibehörden ankommen, so fällen letztere wirklich die Erkenntnisse, nur unter fremden Namen, würden also der Verantwortlichkeit überhoben, und verlören vollends die Autorität über das Publicum. Es ist daher auch unzweckmäßig, daß von Erkenntnissen der Polizeibehörde noch eine Provocation auf den Rechtsgang zulässig seyn soll; und eben so wenig bedarf es in Bagatellsachen zweier Polizeiinstanzen; die bürgerliche Freiheit erfordert nur bei schwereren Polizeistrafen eine Controlle des Verfahrens durch die obere Behörde, welche die Appellationinsstanz bildet; ein weiter gehender Instanzenzug würde um so auffallender seyn, als selbst in Criminalsachen gewöhnlich nur zwei Instanzen stattfinden.

Das Handeln der Polizei ist zwingend, und wo es Widerstand findet, strafend; der Maßstab ihres Strafens ist Muthwille, Gefahr, Schaden. Aber die Polizeistrafen gehen nicht in der Retorsion auf, wie die Criminalstrafen,

sondern haben als Züchtigungen den Zweck zu bessern und abzuschrecken. Die Gerechtigkeit der Criminalstrafen zu finden, ist leicht, abschreckende Polizeistrafen zu finden, nicht schwer; aber das der Zeit und dem Volke gemäße Verhältniß zwischen Criminal= und Polizeistrafen zu finden, ist ein Problem, welches zu jeder Zeit nur die weisesten Gesetzgeber zu lösen vermochten.

Langhoffsche Buchdruckerei.